

**Vermögensanlagen-Informationsblatt gemäß § 13 Vermögensanlagegesetz  
für Kommanditanteile an der Bürgerwindpark Hünfeldener Wald GmbH & Co. KG**

**Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.**

Stand: 13.08.2020 – Zahl der Aktualisierungen: 0

<b>1.</b>	<p><b>Art und Bezeichnung der Vermögensanlage</b> Bei der Art der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um Kommanditanteile an der Bürgerwindpark Hünfeldener Wald GmbH &amp; Co. KG.; Bezeichnung: "Kommanditanteile Bürgerwindpark Hünfeldener Wald GmbH &amp; Co. KG"</p>
<b>2.</b>	<p><b>Identität der Anbieterin/Emittentin der Vermögensanlage und Geschäftstätigkeit</b> Bürgerwindpark Hünfeldener Wald GmbH &amp; Co. KG, Le Thillay-Platz, 65597 Hünfelden, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Limburg a.d. Lahn unter HRA 3239. Gegenstand des Unternehmens sind die Errichtung bzw. der Erwerb und der Betrieb von drei Windkraftanlagen zur regenerativen Energieerzeugung im Hünfeldener Wald sowie der Verkauf der erzeugten Energie. Unter den Gesellschaftern besteht Einvernehmen, dass der Unternehmensgegenstand künftig auf weitere Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung und regenerativen Kraftwerkstechnik sowie der Verkauf der daraus erzeugten Energie bzw. deren Speicherung in der Gemeinde Hünfelden und dem regionalen Umfeld ausgedehnt werden soll. Die Gesellschaft ist berechtigt, auch artverwandte Geschäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die dem Gegenstand des Unternehmens förderlich erscheinen.</p>
<b>3.</b>	<p><b>Anlagestrategie und Anlagepolitik</b> Anlagestrategie ist der Betrieb von Windenergieanlagen, um durch die Erzeugung und den Verkauf ökologischen Stromes eine nachhaltige Rendite zu erzielen. Der Anlagehorizont ist langfristig gewählt. Die Anlagepolitik der Gesellschaft ist regional ausgerichtet und verfolgt die Erzeugung ökologischer Energie vor Ort.</p>
	<p><b>Anlageobjekt</b> Bei dem Anlageobjekt handelt es sich um einen Windpark bestehend aus drei Windenergieanlagen in der Gemeinde Hünfelden zzgl. der Bildung einer Liquiditätsreserve.</p>
<b>4.</b>	<p><b>Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage</b> Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um Kommanditanteile an einer Gesellschaft, die auf unbestimmte Zeit errichtet ist. Damit besteht grundsätzlich auch die Vermögensanlage auf unbestimmte Zeit. Die Laufzeit der Vermögensanlage beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch die Komplementärin. Jeder Gesellschafter hat das Recht, die Gesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmalig zum 31.12.2039, ordentlich zu kündigen, daneben hat er jederzeit das Recht auf fristlose außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund. Die Laufzeit der Vermögensanlage beträgt nach Maßgabe des § 5a VermAnlG für jeden Anleger mindestens 24 Monate ab dem Zeitpunkt des erstmaligen Erwerbs.</p>
	<p><b>Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung</b> Bei der vorliegenden Vermögensanlage handelt es sich um Kommanditanteile, die eine Ergebnisbeteiligung beinhalten. Eine feste Laufzeit ist für die Vermögensanlage nicht bestimmt. Der Anleger kann die Vermögensanlage frühestens zum 31.12.2039 kündigen. Die Vermögensanlage gewährt dem einzelnen Anleger Ansprüche auf Ausschüttungen sowie auf Abfindung bei Ausscheiden. Diese Ansprüche entsprechen im Wesentlichen den Begriffen Verzinsung (Ausschüttungen) und Rückzahlung (Abfindung bei Ausscheiden oder Liquidation) im Sinne des Vermögensanlagegesetzes und der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung. Ausschüttungen: Am Ergebnis und Vermögen der Gesellschaft sind die Kommanditisten pro rata im Verhältnis ihrer festen Kapitalanteile am Ende eines Geschäftsjahres beteiligt. Über die Verwendung des Ergebnisses und von Liquiditätsüberschüssen entscheidet die Gesellschafterversammlung auf Vorschlag der persönlich haftenden Gesellschafterin. Abfindung bei Ausscheiden oder Liquidation: Der Kommanditist erhält bei seinem Ausscheiden durch Austritt oder Ausschluss ein Abfindungsguthaben, d.h. die Summe der für ihn geführten Kapitalkonten auf Basis der letzten Jahresbilanz vor bzw. zum Tag des Ausscheidens ausgezahlt. Offensichtliche stille Reserven im Sachanlagevermögen sind zusätzlich zu den Werten der Handelsbilanz zu berücksichtigen. Nicht berücksichtigt wird ein etwaiger Firmenwert, es sei denn der ausscheidende Kommanditist führt den Nachweis, dass ein deutliches Missverhältnis zwischen der freihändigen Verwertung seines Geschäftsanteils und der Abfindungssumme besteht. Bei teilweiser Einziehung von Geschäftsanteilen gelten die Regelungen anteilig für den eingezogenen Betrag. Bei Liquidation der Emittentin wird das verbleibende Vermögen nach Ausgleich eines etwaig negativen Saldos der Kapitalkonten durch entsprechenden Gesellschafterbeschluss im Verhältnis der Pflichteinlagen auf die Anleger verteilt.</p>
<b>5.</b>	<p><b>Risiken</b> <b>Der Anleger geht mit dieser unternehmerischen Finanzierung eine langfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können nicht sämtliche, sondern nur die wesentlichen mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken aufgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden. Eine konkretere Risikodarstellung bezüglich der Vermögensanlage und der Emittentin erfolgt im entsprechenden Verkaufsprospekt vom 13.08.2020 im Kapitel „Risiken“ auf den Seiten 13 ff.</b></p>
	<p><b>Maximalrisiko</b> Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Anlagebetrags. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage durch ein Darlehen fremdfinanziert,</p>

	<p>wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Ausschüttungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat, aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen oder Rückzahlungsverpflichtungen für zu Unrecht erhaltene Ausschüttungen, soweit die Emittentin als Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches zu qualifizieren ist. Solche zusätzliche Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Die Vermögensanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet.</p> <p><b>Geschäftsrisiko der Emittentin</b> Es handelt sich um eine unternehmerische Beteiligung. Das wirtschaftliche Ergebnis der Investition und damit auch das Ergebnis der Vermögensanlage kann nicht mit Sicherheit vorhergesehen werden. Die Emittentin kann weder Höhe noch Zeitpunkt von Ausschüttungen garantieren. Das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin unterliegt vielfachen Einflussgrößen, insb. der tatsächlichen Energieerträge. Außerdem können sich rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen für die Emittentin negativ verändern.</p> <p><b>Ausfallrisiko der Emittentin</b> Die Emittentin kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn die Emittentin geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat. Die Insolvenz der Emittentin kann zum Verlust des Kommanditanteils des Anlegers führen, da die Emittentin keinem Einlagensicherungssystem angehört. Bei der Emittentin handelt es sich um eine Gesellschaft, die außer der Durchführung der erneuerbare Energien-Projekte kein weiteres Geschäft betreibt, aus dem eventuelle Verluste gedeckt und Zahlungsschwierigkeiten überwunden werden können.</p> <p><b>Aufsichtsrechtsrisiko</b> Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Emittentin so verändert, dass sie ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) darstellt, sodass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Maßnahmen nach § 15 KAGB ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin anordnen kann. Für den Fall, dass die Emittentin zum Zeitpunkt der Rückabwicklung nicht über die entsprechende Liquidität verfügt, kann es zu geringeren Zahlungen an die Anleger bis hin zu einer über den Totalverlust hinausgehenden Gefährdung des Vermögens des Anlegers (Privatinsolvenz) kommen.</p> <p><b>Fremdfinanzierung</b> Erfolgt die Finanzierung des Kommanditanteils durch ein Darlehen (Fremdmittel), so ist dieses in der Regel unabhängig von der Beteiligungsentwicklung zu tilgen und zu verzinsen. Dabei verlangt die refinanzierende Bank zumeist auch eine Absicherung über das persönliche Vermögen des Anlegers. Im Falle der Insolvenz der Gesellschaft und der damit einhergehenden Wertlosigkeit der Beteiligung, kann die Bank auf das sonstige Vermögen des Anlegers zurückgreifen. In diesem Fall kann der Verlust des Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz drohen.</p>
	<p><b>Haftungsrisiko</b> Der Anleger haftet gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft in Höhe seiner Einlage. Wurde die Einlage ordnungsgemäß erbracht, ist eine weitergehende Haftung ausgeschlossen (§ 171 Abs. 1 HGB). Eine Haftung gemäß § 172 Abs. 4 HGB kann jedoch wiederaufleben, sofern Rückzahlungen auf eingezahltes Kommanditkapital erfolgen, denen keine handelsrechtlichen Gewinne gegenüberstehen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Anleger im Fall einer wiederauflebenden Haftung von Gläubigern der Beteiligungsgesellschaft bis zur Höhe seiner Kapitaleinlage persönlich in Anspruch genommen wird. Der Anleger haftet in Höhe seiner Kommanditeinlage auch nach seinem Ausscheiden oder nach Auflösung der Beteiligungsgesellschaft noch für Verbindlichkeiten der Beteiligungsgesellschaft, die bis zu einem der Zeitpunkte begründet waren und bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Eintragung des Ausscheidens im Handelsregister fällig werden. Stehen dem Anleger in Fall einer wiederauflebenden Haftung während seiner Beteiligung bzw. im Falle einer Inanspruchnahme nach seinem Ausscheiden oder nach der Auflösung der Beteiligungsgesellschaft keine Mittel zur Verfügung, die erforderlichen Summen zu bezahlen, kann er eine Privatinsolvenz erleiden.</p>
6.	<p><b>Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile</b> Die angebotene Vermögensanlage umfasst 980.000 Euro (Emissionsvolumen). Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich der Art nach um Kommanditanteile. Bei einer Mindestpflichteinlage von 1.000 Euro werden maximal 980 Anteile ausgegeben.</p>
7.	<p><b>Verschuldungsgrad</b> Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2019 berechnete Verschuldungsgrad der Emittentin beträgt 268 %. Der Verschuldungsgrad gibt das Verhältnis zwischen dem bilanziellen Fremdkapital und Eigenkapital des Emittenten an.</p>
8.	<p><b>Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen</b> Diese Vermögensanlage hat unternehmerischen und langfristigen Charakter. Feste Verzinsungen gibt es bei Kommanditanteilen nicht. Die Höhen und Zeitpunkte der prognostizierten Ausschüttungen hängen vorrangig vom wirtschaftlichen Erfolg des Windparks Hünfeldener Wald und damit der Emittentin ab. Dieser hängt dabei insbesondere vom prognostizierten Windaufkommen ab. Bei langfristig geringeren Erträgen als prognostiziert ist es denkbar, dass der Anleger geringere oder gar keine Ausschüttungen erhält und den Anlagebetrag nicht zurückerhält. Der für die Emittentin relevante Markt ist der Markt für Erneuerbare Energien. Markttreiber hier ist insbesondere das Erneuerbare-Energien-Gesetz, das die Vergütung für den in das Stromnetz eingespeisten Strom regelt. Bei hinreichend stabilem Marktumfeld und neutralem Verlauf (prognosegemäßer Einspeisevergütung und Windaufkommen) erhält der Anleger die prognostizierten Ausschüttungen. Bei positivem Verlauf (Einspeisevergütung und/oder Windaufkommen über Prognose) können Ausschüttungen an die Anleger auch höher ausfallen. Bei negativem Verlauf (Einspeisevergütung und/oder Windaufkommen unterhalb der Prognose) ist es wiederum denkbar, dass der Anleger geringere oder gar keine Ausschüttungen erhält und den Anlagebetrag nicht zurückerhält.</p>

